



NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL I

49. Jahrgang

Offenbach a.M., 12. Juli 2001

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung von Flugplänen

Vom 20. Juni 2001

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung macht das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekannt:

Flüge ziviler Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln in die und aus den nachfolgend genannten Staaten sind von der Flugplanpflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 befreit:

Belgien,
Frankreich,
Luxemburg,
Niederlande,
Österreich und
Dänemark.

Flüge ziviler Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln aus bzw. nach Spanien, Portugal, Griechenland, Italien, Schweden, Finnland, Norwegen und Island, soweit sie ohne Zwischenlandung über die o. g. Länder in die Bundesrepublik Deutschland ein- oder ausfliegen, sind von der Flugplanpflicht ebenfalls befreit.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachungen in den NfL I - 41/95 und NfL I - 162/99 werden hiermit aufgehoben.

Anmerkung: Mit Ausnahme der Republik Österreich haben bisher die o. g. Staaten nicht zu erkennen gegeben, dass sie für Flüge nach Sichtflugregeln die gleichen Ausnahmen zugelassen haben.

NfL I - 41/95 und I - 162/99 werden hiermit aufgehoben.

Bonn, den 20. Juni 2001
LS 16/60.01.31/61 Va 01
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

i. A. B ä u s c h l e i n